

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma Uwe Wehrenberg GmbH, Krusenberg 11, 28857 Syke-Barrien,

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Uwe Wehrenberg, Carsten Wehrenberg, HRB-Nr. AG Walsrode 110449

§ 1 Allgemeines

Die nachstehenden Vertragsbedingungen gelten für alle geschlossenen Verträge zwischen der Firma Uwe Wehrenberg GmbH (nachfolgend: Verwender) und dem jeweiligen Vertragspartner (nachfolgend: Kunde) und werden mit Auftragserteilung ausdrücklich anerkannt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten unabhängig von der Form des Vertragsabschlusses, d.h. bei schriftlichem, mündlichem, fernmündlichen oder fernschriftlichem Vertragsabschluss bzw. Auftragserteilung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden treten bei Kollision mit den AGB des Verwenders zurück. Ihre wirksame Einbeziehung erfolgt nur dann, wenn sie vom Verwender ausdrücklich schriftlich bestätigt sind. Das gleiche gilt für sonstige Vereinbarungen und nachträgliche Vertragsänderungen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen sind gegenstandslos, soweit die Kunden-AGB den AGB des Verwenders widersprechen.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

Angebote des Verwenders sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich abgegeben. Rechtsverbindlich ist erst eine vom Verwender schriftlich abgegebene

Auftragsbestätigung entsprechend den darin erfolgten Angaben.

§ 3 Preise, Zahlung, Zahlungsbedingungen

- 1.) Eine verbindliche Preisfestlegung erfolgt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Verwenders und unter dem Vorbehalt, dass die der Auftragsbestätigung zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise des Verwenders verstehen sich ab Werk in Euro (€) zzgl. der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, es werden anderweitige Angaben gemacht.
- 2.) Verpackung, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten sind nicht eingeschlossen und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 3.) Nach erfolgter bestätigter Bestellung auf Wunsch des Kunden vorgenommene Veränderungen in der Auftragsausführung werden dem Kunden berechnet.
- 4.) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind sämtliche Rechnungen des Verwenders sofort und ohne Abzüge fällig, spätestens nach 14 Tagen, gerechnet ab dem Rechnungsdatum.
- 5.) Bei Zielüberschreitung ist der Verwender berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über

dem Basiszinssatz p.a. und, soweit der Kunde kein Verbraucher ist, von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu fordern, wobei der Nachweis eines höheren Verzugsschadens jederzeit möglich ist.

- 6.) Wechsel werden nicht, Schecks nur erfüllungshalber und unter dem Vorbehalt der Gutschrift angenommen.

Eingehende Zahlungen tilgen unbeschadet einer anderslautenden Bestimmungen des Kunden jeweils Kosten, dann Zinsen und zuletzt die Hauptforderung, bei mehreren Forderungen zunächst jeweils die ältere.

§ 4 Jahresrückvergütung

Kunden, die Waren zur Druckentwertung bringen, gewährt der Verwender eine gestaffelte Jahresrückvergütung:

- ab 30 Kammerfüllungen/Jahr 3 %
- ab 50 Kammerfüllungen/Jahr 5 %
- ab 75 Kammerfüllungen/Jahr 7,5 %

§ 5 Lieferzeiten, Lieferfristen, Teillieferungen

- 1.) Lieferzeiten und Termine: Lieferfristen gelten stets erst nach Klärung sämtlicher technischer und kaufmännischer Einzelheiten. Insoweit handelt es sich grundsätzlich um unverbindliche Lieferfristen. Um verbindliche Liefertermine handelt es sich ausschließlich dann, wenn der Liefertermin vom Verwender schriftlich gegenüber dem Kunden als verbindlich bestätigt worden ist.

Ist für die Herstellung des Werkes oder für die Durchführung der Lieferung eine Handlung des Kunden erforderlich, so beginnt die Lieferfrist erst mit der vollständigen Ausführung dieser Handlung durch den Kunden.

- 2.) Nachfrist: Bei Überschreiten der Lieferfrist hat der Kunde eine angemessene Nachfrist zu gewähren, die drei Wochen nicht unterschreiten darf. Wird die Lieferfrist einschließlich der angemessenen Nachfrist nicht eingehalten, haftet der Verwender ausschließlich für den Rechnungswert der Warenmenge, die nicht fristgerecht geliefert wurde, maximal in Höhe des negativen Interesses. Treten beim Verwender Leistungsverzögerungen auf, die er nicht zu vertreten hat, etwa aufgrund höherer Gewalt, nachträglich eingetretenen

Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Streiks, unvorhergesehenen Krankheitsfällen oder sonstigen nicht vom Verwender zu vertretenden Betriebsstörungen, ist der Verwender berechtigt, die Leistungsfrist angemessen zu verlängern. Eine Leistungsverzögerung im vorbezeichneten Sinne wird der Verwender dem Kunden unverzüglich anzeigen. Das Recht des Kunden, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten, bleibt hiervon unberührt.

- 3.) Rücktritt: Im Falle von Leistungsverzögerungen im Sinne des vorangegangenen Absatzes ist der Verwender alternativ berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

- 4.) Teillieferungen: Der Verwender ist zu Teillieferungen berechtigt.
- 5.) Lagerkosten: Wird der Versand auf Wunsch oder aufgrund Verschuldens des Kunden verzögert, ist der Verwender berechtigt, ihm für den Zeitraum der Verzögerung handelsübliche Lagerkosten zu berechnen.

**§ 6 Mehr- oder Minderlieferungen,
Gewichtsangaben und -abweichungen**

- 1.) Gattungskäufe: Bei Gattungskäufen gilt die Lieferung einer Circa-Menge (10% Toleranz) als vereinbart.
- 2.) Gewichtsangaben: Die vom Kunden angelieferten Waren werden in Abhängigkeit vom Auftrag be- und/oder verarbeitet (z.B. Druckentwesung, Mahlen, Zerschneiden, Reinigen, Mischen, Keimreduzieren [ohne Druckentwesung], Granulieren). Gewichtsveränderungen, insbesondere Gewichtsverlust ist möglich. Das Liefergewicht, für das bei Anlieferung vom Verwender unterzeichnet wird, ist nur das Eingangsgewicht und ohne Aussagekraft für das Ausgangsgewicht. Für Gewichtsveränderungen im Zuge der Behandlung der Produkte zeichnet der Verwender nicht verantwortlich. Wird nach Gewicht abgerechnet, ist Abrechnungsgrundlage das Eingangs- und nicht das Ausgangsgewicht, es sei denn, das Ausgangsgewicht ist höher als das Eingangsgewicht.

**§ 7 Lagerung, Überprüfungspflichten,
Versicherung**

- 1.) Lagerung: Güter, die eine besondere Lagerung verlangen, müssen vom Kunden entsprechend bezeichnet und schriftlich angemeldet werden.
- 2.) Überprüfungspflichten: Der Verwender ist nicht verpflichtet, gemachte Angaben des Kunden zu überprüfen, insbesondere die angelieferte Ware zu wiegen und haftet nicht für etwaige Abweichungen im Gewicht angelieferter Ware. Erkennbare Beschädigungen sind auf dem Lieferschein zu vermerken. Muster werden nur auf Antrag gegen Entgelt entnommen.
- 3.) Versicherung: Lager- und Transportversicherungen werden nur über schriftlichen Auftrag seitens des Kunden durch den Verwender auf Kosten des Kunden vermittelt.

§ 8 Gewährleistung, Schadenersatz

- 1.) ... bei Druckentwesung: Der Verwender unterzieht die gelieferten Produkte einer Druckentwesung. Hierbei wird ein originalverpacktes Produkt einer Kohlensäure-Druckatmosphäre ausgesetzt. Durch die Behandlung werden Vorratsschädlinge, deren Larven und Eier in Lebensmitteln, Kräutern, Tabak u.s.w. abgetötet. Bei der Druckentwesung handelt es sich um die vertraglich geschuldete Haupt- bzw. Kardinalpflicht. Der Verwender übernimmt die Gewähr, dass die Druckentwesung ordnungsgemäß und entsprechend den Regeln der Technik durchgeführt wird und dass

Vorratsschädlinge, deren Larven und Eier durch die Druckentwesung abgetötet werden. Voraussetzung für die Gewährleistungsübernahme ist, dass der Kunde das von ihm angelieferte Produkt bestimmungsgemäß anliefert (d.h. in Säcken, Ballen, Kisten u.s.w., aber nicht in gasdichter Verpackung). Der Verwender ist nicht verpflichtet, verpackte Ware zu öffnen, um zu kontrollieren, ob die Verpackung gasdicht sein könnte. Die Anlieferung in nicht gasdichter Verpackung obliegt dem Kunden in alleiniger Verantwortung. Keine Gewährleistung schuldet der Verwender für Mängel oder Schäden, die durch die Beschaffenheit der angelieferten Ware verursacht werden und die nicht durch eine einfache fachmännische Prüfung zu erkennen sind. Insbesondere haftet der Verwender nicht, wenn der Schaden durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes durch inneren Verderb, Schwinden, Frost, Hitze, mangelhafte Verpackung, Schimmel oder Ungeziefer entstanden ist. Ausgeschlossen sind Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche in Folge im Zusammenhang mit der Entwesung eventuell auftretender Geruchs-, Geschmacks- und/oder Konsistenzveränderungen, es sei denn, dem Verwender bzw. seinen Erfüllungsgehilfen ist vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen.

2.) ... bei Be- und Verarbeitung von Produkten, Vermischung: Bei der Be- und Verarbeitung von Produkten,

Vermischung u.s.w. gewährleistet der Verwender einwandfreie technische Ausführung. Keine Gewähr wird für Gewichtsverlust, optische oder sonstige Veränderungen übernommen, die im Zuge der vertraglich geschuldeten Be- bzw. Verarbeitung des Produkts entstehen.

3.) Haftungsbeschränkung: Insgesamt ist die Haftung des Verwenders für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen, sofern keine wesentlichen

Vertragspflichten/Kardinalpflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut), Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Garantien für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes oder auch Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind. Das gilt auch für entsprechende Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des Verwenders. Dabei ist die Haftung auf den Schaden begrenzt, mit dem vertragstypisch gerechnet werden muss. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt die Haftungsbeschränkung nicht.

4.) Überprüfungsmöglichkeiten: Rügt der Kunde einen Mangel, hat er dem Verwender Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist den von ihm gerügten Mangel an Ort und Stelle der Ware selbst zu überprüfen

oder durch einen Vertreter überprüfen zu lassen.

- 5.) Nachbesserung: Rechtzeitig und berechtigt gerügte Mängel werden vom Verwender kostenfrei nachgebessert. Misslingt die Nachbesserung trotz eines zweimaligen Versuchs, ist der Verwender berechtigt, aber nicht verpflichtet, Ersatz zu liefern. Der Kunde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind nach Maßgabe der obigen Bestimmungen ausgeschlossen.

§ 9 Pfandrecht

An dem von ihm bearbeiteten Produkt steht dem Verwender bis zur vollständigen Bezahlung seiner Vergütungsansprüche ein Pfandrecht zu.

§ 10 Rücktritt

Ergibt sich erst im Laufe einer sachgemäßen Bearbeitung, dass der Auftrag unausführbar ist, ist der Verwender berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dass der Kunde einer vom Verwender vorgeschlagenen möglichen Änderung des Auftrags zustimmt. Beim Rücktritt vom Vertrag hat der Kunde einen Anspruch auf kostenlose Rücksendung des angelieferten Warenbestandes in dem jeweiligen Zustand. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht. Erfüllungsort für alle Leistungen aus den mit dem

Verwender bestehenden Geschäftsbeziehungen sowie Gerichtsstand ist Sitz des Verwenders, soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

Syke, 08. Dezember 2017